

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

1. Bauart

Tragende Bauteile Materialwahl Feuerwiderstandswerte

- Wände, Stützen: _____
- Decken, Träger: _____
- Aussenwände: _____
- Brandmauer: _____

2. Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Lagerung Heizöl: ja nein Menge: _____ Standort: _____Lagerung leicht brennbarer Flüssigkeiten: ja nein Menge: _____ Standort: _____Lagerung Flüssiggase: ja nein Menge: _____ Standort: _____

Verwendungszweck Flüssiggase: _____

Tankstelle: ja nein Standort: _____Farbspritzanlage: ja nein Standort: _____

3. Wärmetechnische Anlagen (ergänzende Angaben zu 2.0 Technik-Formular)

Kamine: Anzahl: _____ Material: _____

Küchen/Kochstellen: ja nein

4. Technische Brandschutzmassnahmen/Installationen

Brandmeldeanlage: bestehend neu Vollüberwachung TeilüberwachungSprinkleranlage: bestehend neu Vollschutz TeilschutzBlitzschutzanlage: bestehend neu nicht vorgesehen vorgesehenRauch- & Wärmeabzug: im Treppenhaus Atrium/Mall/Lichthof weitere Räume mechanisch (Ventil.) natürlich (Fenster, Oblichter)Brandfallsteuerungen: Türen/Tore Brandschutzklappen Lüftungsanlage Aufzugsanlage Rauch- & Wärmeabzug _____Wasserlöschposten: bestehend neu

Brandschutzkonzept

 gemäss speziellem Beschrieb, Beilage: _____ in den Baueingabeplänen ersichtlich in den Brandschutzplänen ersichtlich

5. Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Die Gesuchstellerin/Projektverfasserin
Der Gesuchsteller/ Projektverfasser _____

Betreffend Zuständigkeit für die Festlegung der Brandschutzaufgaben siehe Rückseite!



Für die Festlegung der Brandschutzaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens besteht zwischen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und den Gemeinden eine klare Kompetenzabgrenzung.

Die Gebäudeversicherung ist für folgende Zweckbestimmungen zuständig

- Industrie- und Gewerbebauten
- Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, einschliesslich Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Gebäude, in denen sich vorübergehend oder ständig viele Menschen aufhalten, wie beispielsweise Geschäfte mit über 1000 m² Verkaufsfläche, Schulen, grössere Bürobauten, Theater, Kinos, Tanzbetriebe, usw.
- Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuergefährlichen Stoffen und Waren
- Hochhäuser
- Einstellhallen für mehr als 50 Fahrzeuge

Gebühren

- Für das Prüfen der Baueingabe, das Festlegen der entsprechenden Brandschutzaufgaben und die Durchführung von Bau- und Schlusskontrollen erhebt die Gebäudeversicherung des Kantons Bern angemessene Bearbeitungsgebühren. Diese richten sich einerseits nach dem zeitlichen Aufwand und andererseits nach der mutmasslichen Bausumme plus Versicherungssumme für Bauvorhaben an bestehenden Gebäuden, sofern eine brandschutzmässige Gesamtsanierung notwendig ist.

Rechtsgrundlage: Art. 38, Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 1. 1. 2003

Adresse: Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, Postfach, 3063 Ittigen,
Tel. 031 925 11 11 Fax 031 925 15 36

Die Gemeinden sind für folgende Zweckbestimmungen zuständig

- Wohngebäude mit Ausnahme von Hochhäusern (mehr als 8 Geschosse)
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit oder ohne Wohnteil
- Einstellräume für Motorfahrzeuge (bis 50 Fahrzeuge)
- Verwaltungs- und Bürogebäude bis 2 Geschosse oder bis 600 m² Brutto-Geschossfläche
- Verkaufsgeschäfte und Ladengruppen bis 1000 m² Verkaufsfläche (Ausnahme Apotheken und Drogerien)
- Kleine Gewerbebauten, in denen keine feuergefährlichen Stoffe und Waren erzeugt oder verarbeitet und keine Feuerarbeiten ausgeführt werden (z.B. Coiffeur, Metzgerei, Bäckerei, Schuhmacherei, Sattlerei, Töpferei, usw.)
- Kleingebäude ohne erhöhtes Brandrisiko

Gebühren

Für das Prüfen der Baueingaben, das Festlegen der entsprechenden Brandschutzaufgaben und die Durchführung von Bau- und Schlusskontrollen kann die Gemeinde angemessene Bearbeitungsgebühren erheben.

Rechtsgrundlage: Art. 38, Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.1.1994

Adressen: Gemeindeverwaltungen der jeweiligen Gemeinde

Allgemeines

Jedes Baugesuch, also auch Gesuche für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen, wird durch die zuständige Stelle (Gebäudeversicherung oder Gemeinde) brandschutztechnisch begutachtet und, soweit notwendig, mit entsprechenden Brandschutzaufgaben versehen. **Die Brandschutzaufgaben bilden einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung, der Plangenehmigung oder der Einrichtungsbewilligung.**

Die Gemeindeverwaltung ist besorgt, dass der für die Festlegung der Brandschutzaufgaben zuständigen Instanz (Gemeindefeueraufseher oder GVB) dieses Formular zusammen mit den Baugesuchs- und Technikformularen (Nr. 1.0; 2.0) und, sofern nötig, auch das Gastgewerbeformular (Nr. 4.3), vollständig zugestellt werden.

Beizulegen sind 1 Situationsplan und 1 Satz Pläne.